

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 8=28 (1862)

Heft: 9

Artikel: Zur Gewehrfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Generalstabskarte.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Lit. Militärbehörden der Kantone folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Von den meisten Militärdirektionen der Kantone liegen Gesuche um Abgabe der Dufourkarte zu Handen einer großen Anzahl kantonaler Offiziere vor. Durch den starken Abgang für die Offiziere des eidgenössischen Stabes sind nun aber vergriffen die Blätter: 1, 5, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 und ist nur noch ein ganz geringer für den verlangten Bedarf bei weitem nicht genügender Vorrath vorhanden von den Blättern 3, 4, 9, 10, 11, 22 und 24.

Der Abgang wird binnen drei bis vier Monaten ergänzt werden können, mit Ausnahme vom Blatt 16, das neu gestochen werden muß, wozu wenigstens 9 Monate erforderlich sind.

Wir machen Ihnen hievon Mittheilung, um maßgebende weitere Begehren und unnötige Nachfragen zu vermeiden und ersuchen Sie, hievon den Bestellern auf geeignete Weise Kenntniß geben zu wollen.“

Bur Gewehrfrage.

(Schluß.)

V.

Die gleichen Rücksichten, die dahin führen müssen, der Infanterie ein praktisches Gewehr zu geben, müssen maßgebend für die Visireinrichtung sein. Im Gefechte können wir bloß tüchtigen Soldaten zumuthen, die Distanzen gehörig zu schätzen und öfters das Visir zu stellen. Es muß durch die Einfachheit desselben der Mann gewöhnt werden, nach den Scheiben höher und tiefer zu zielen, eben weil er in der Wirklichkeit selten ohne besondern Zuruf seines Offiziers das Visir stellen wird. Ein festes Visir auf 300 Schritt, dem Nahgefecht entsprechend und so eingerichtet, daß auf 200 und 400 Schritte der in der Mitte angezielte feindliche Körper noch in den Kopf oder in die Füße getroffen werden kann, und eine Klappe auf 600 Schritte fürs Ferngefecht reicht vollständig aus. Die Jäger dagegen sollten, in vielen Fällen wenigstens, mit einem feineren Visir oder Klappe sich zurecht finden und dadurch beim Scheibenschießen mehr zum Feinschießen angeleitet werden können. Das Absehen darf endlich bei der Handlung des Gewehres nicht hinderlich sein und nicht leicht abgeschlagen werden können.

Die Bajonnetfrage ist eine nicht minder wichtige, in Betracht besonders, daß die Vervollkommnung der Schießwaffen aller Arten, eine gesunde Taktik, demnach auch eine vernünftige Truppenerziehung zum Angriff hinreißend muß! Zu diesem Behuf ist ein Bajonnet zu empfehlen, das dem Träger Vertrauen,

dem Feinde Furcht einflößt: ein Datagan oder Bajonnettsäbel muß dies eher, als der schwächliche Bärenborst'sche Lerchenspieß thun. Der Datagan beeinträchtigt aber das Laden und Zielen, erfordert daher in der Regel, ohne Bajonnet die meisten Gefechtsperioden durchzumachen. Es fragt sich, ob dies bei allen Truppen angehe, ob z. B. nach dem Sturme nicht öfters das heftigste Schießgefecht bestanden werden müsse und ob denn das Wiederabnehmen des Datagan gehörig auszuführen sei? Wir persönlich sind für den Ersatz des Bajonnets durch den Datagan, sofern die Länge des Laufes von 33 Zoll dagegen nicht hinderlich ist; wir glauben nämlich, daß die so außerordentlich kurze Operation des Auf- und Abnehmens eine Truppe nicht leicht in Verlegenheit bringen könne, daß dagegen der Effekt des plötzlichen Aufpflanzens auf 100 Schritte vom Feind auf die eigene Truppe ein erhebender, hinreißender, auf den Gegner ein niederschlagender sein müsse. Von großer Bedeutung scheint mir auch die Erklärung des Obersten Bontems, daß das Bajonnet einen gewandtern Fechter erfordere, insofern der Datagan auch in ungeschickten Händen immer „sitze“, ob gestochen oder gehauen werde.

Diesen Zweifeln zu begegnen, wird es am besten sein, bloß die Schützen, die Jäger und Unteroffiziere der Centrum-Kompagnien mit dem Datagan zu bewaffnen, den vier Centrum-Kompagnien aber das Bajonnet zu belassen, das letztere ebenso mit einem Griff zu versehen und gerade so an den Lauf zu befestigen wie den Datagan, nach einem Vorschlage des Oberstl. Bruderer. Das beste Datagan-Muster hat Oberstl. Merian vorgelegt.

Das Brüniren des Gewehres sichert vor Rost, erleichtert den Unterhalt und vermindert das Wtzen der Waffe.

Wird nun endlich das neue Gewehr in der äußern Ausstattung, in der Senkung des Kolbens, im verbesserten Abzug zc. dem Jägergewehr und Sturzer ähnlich gemacht, zur größern Bequemlichkeit an einem langen Gewehrriemen getragen, so, wir sind dessen fest überzeugt, wird die Infanterie dasselbe mit Freuden begrüßen und nach dem ersten Schießtage enge Freundschaft mit demselben geschlossen haben.

Schluf.

Eine letzte Frage betrifft die Einführung des neuen Gewehres. Abgesehen vom finanziellen Theil der Frage, scheint es uns unumgänglich nöthig, zu verhüten, daß mehr als zwei Kaliber zumal in einem und demselben Bataillon sich vorfinden, also nicht etwa ein nachtheiligeres Verhältnis hervorgerufen wird, als wir jetzt haben, indem sich in jedem Bataillon Jäger- und Prälaß-Gewehre befinden. Diesem Uebelstande wird ausgewichen, wenn in den Kantonen die neuen Gewehre nicht eher ausgetheilt werden, als bis ein ganzes Bataillon damit versehen werden kann. Dessen Jägergewehre gehen dann an eine zweite Jägerkompagnie eines andern Bataillons über. Erst wenn sämtliche Auszugsbataillone neu bewaffnet sind, wird die Reserve, und zwar gleichfalls ba-

taillonsweise, mit neuen Gewehren versehen. Die Jägergewehre können natürlich schon früher in die Reserve übergeben. Die Prälag-Gewehre sind bataillonsweise vom Auszug an die Landwehr zu übermachen, die Jägergewehre aber von den Reservebataillonen in Reserve zu stellen, d. h. zu der unter Ziffer 4 angegebenen Bestimmung abgeben zu lassen.

Je schneller wir diesen Uebergang bewerkstelligen, desto größer wird der Kostenaufwand sein, desto besser aber die Armee und besonders die so stiefmütterlich behandelte und doch so wichtige Landwehr daran sein. Den militärischen Zweck zu erreichen, sollen nicht bloß die gehörigen Bestellungen in den in- und ausländischen Fabriken gemacht, sondern auch die Arbeiten zur freien Konkurrenz der Büchsenmacher des Landes ausgeschriebeu werden, wobei man es nur diesen selbst überlassen wolle, die Gewehrbestandtheile sich zu verschaffen. Wir sind überzeugt, daß von den Büchsenmachern jedes Jahr weniger Bestandtheile vom Ausland bezogen und desto mehr vom Inland erzeugt werden; wir sind überzeugt, daß für die Schweiz eine neue Industrie aufblühen wird.

Der Einsender des lang gewordenen Aufsatzes schließt mit der Erklärung, daß er selbst nicht die kleinste Erfindung bei der neuen empfohlenen Waffe gemacht hat und auch nicht der Erste gewesen ist, der auf das Kaliber von 43 gekommen, daß er demnach keine ehrgeizigen Absichten verfolgen kann, und er bittet zu glauben, daß nur das militärische Interesse an der Sache seine schwache Feder in Bewegung gesetzt hat.

Die französischen Kriegsentschädigungs-Gelder vom Jahre 1815.

In dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 hatten die siegreichen Verbündeten große Schonung gegen Frankreich beobachtet. So ließen sie ihm das gesammte Gebiet, welches am 1. Januar 1792 zu Frankreich gehört hatte, noch vergrößert durch einzelne Bezirke von Belgien, durch den besten Theil von Savoyen und durch die einverleibten Enclaven, — ein Zuwachs, der sich auf 150 Quadratmeilen mit etwa 600,000 Einwohnern belief, wogegen freilich an 15,400,000 Menschen, welche in den Zeiten der Eroberung zu dem französischen Reiche gebracht worden waren, aus einem Verbaude entlassen wurden, der für sie ein unnatürlicher war. Von einer Geldentschädigung für die unermesslichen Summen, die der französische Eroberungsgeist seinen Opfern gekostet hatte, war keine Rede. Nur die in die französischen Kassen gezogenen Kautionen, Depositen, Gemeinde- und Anstaltenfonds sollten allmählig zurückgezahlt werden, womit bei Napoleons Rückkehr von Elba noch nicht einmal ein Anfang gemacht war. Auch versprach die französische Regierung die Franken 1,800,000, die von den 7,500,000 R. Bco.,

welche Davoust der Hamburger Bank entführt hatte, noch übrig waren, zu ersetzen, sich auch „Mühe zu geben“, das Uebrige wiederzufinden. Sonst ließ man den Franzosen selbst die Gegenstände der Wissenschaft und Kunst, die sie, wider die bis zur Revolution beobachteten Grundsätze des europäischen Völkerrechts, den von ihnen durchzogenen Ländern entführt hatten, und nur die Preußen brachten wenigstens ihre Viktoria wieder auf das Brandenburger Thor zurück.

Bei dem zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 verfuhr man wesentlich anders, wenn auch lange noch nicht den hochgespannten Erwartungen deutscher Patrioten gemäß. Der Sieg der Verbündeten war vollständig gewesen, und Frankreich in eine Lage gebracht worden, wo zunächst an Widerstand gar nicht zu denken war. So ging man denn diesmal im Wesentlichen auf die Grenzen von 1790 zurück, und Frankreich mußte die Festungen Philippsburg, Marienburg, Saarlouis und Landau, mit dem Lande von der Saar bis zur Lauter, sowie was es von Savoyen behalten hatte, zurückgeben. Die geraubten Kunstwerke wurden ohne Weiteres zurückgenommen. Da ferner für Befriedigung der im ersten Pariser Frieden vorbehaltenen Forderungen noch gar nichts geschehen war, so wurden jetzt umfassende Vereinbarungen über das Liquidationsverfahren und die vorläufige Sicherstellung dieser Forderungen getroffen. (Diese Angelegenheit ist erst auf dem Kongresse zu Nachen — 1818 — schließlich erledigt worden, sowie in Betreff Hamburgs eine besondere Uebereinkunft zu Stande kam.) Für die Kriegskosten der verbündeten Mächte aber wurde Frankreich die Zahlung einer Summe von siebenhundert Millionen Francs auferlegt, auch eine besondere Konvention über die Zahlungsfristen, die einstweilige Sicherstellung u. s. w. abgeschlossen.

Ueber die Verwendung und Vertheilung dieser Entschädigungssumme hatten die Bevollmächtigten der vier verbündeten Großmächte bereits am 6. Novbr. Konferenzbeschlüsse gefaßt. Hiernach sollte ein Viertel der ganzen Summe vorweg ausgeschieden und zur Befestigung von Grenzpunkten gegen Frankreich verwendet werden. Von dieser Summe wurden den Niederlanden 60, Preußen 20, Sardinien 10, Bayern 15, Spanien 7½ Mill. Frck. zugewiesen, 5 Mill. aber zur Vollendung der Festungswerke von Mainz und 20 zur Errichtung einer neuen Bundesfestung am Oberrhein bestimmt. Von den übrigen drei Vierteln der Entschädigungssumme sollten England und Preußen je 125, Oesterreich und Rußland je 100, Spanien 5, die Schweiz 3, Dänemark 2½, Portugal 2, die übrigen Verbündeten, mit Ausnahme Schwedens, zusammen 100 Millionen erhalten, welche nach Maßgabe der Kontingente zu vertheilen waren, sodas etwa 425 Fr. 20 Cent. auf jeden Mann gerechnet wurden. So fielen auf Bayern 25,517,798, auf die Niederlande 21,264,832, auf Württemberg 8,505,932, auf das Königreich Sachsen 6,804,796, auf Baden 6,804,746, auf Sardinien 6,379,449, auf Kurhessen 5,103,559, auf Hannover 4,256,966, auf das Großherzogthum Hessen 3,402,373 Frck. u. s. w. Die Niederlande und Sardinien leisteten